

10.5.2 Bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Hallensituation

Leitziel:

Die Stadt Weiterstadt soll dem Schulsport und den Sportvereinen bedarfsorientiert Hallen und Räume für Sport und Bewegung zur Verfügung stellen sowie den Bestand erhalten und ggf. sanieren oder modernisieren.

Die Planungsgruppe sieht die Stadt Weiterstadt in der Pflicht, das oben formulierte Leitziel umzusetzen. Diese Aufgaben erfüllt die Stadt aktuell, denn es existieren sowohl ein Sanierungskonzept als auch Beiräte hinsichtlich der Bürgerzentren. Die Planungsgruppe spricht sich dafür aus, dass angesichts der beschriebenen Versorgungslage folgende Maßnahmen geprüft werden:

- Sportraum für die Grundschule Schneppenhausen: Es soll geprüft werden, ob bei der Sanierung des Bürgerzentrums Schneppenhausen ein Sportraum für die Grundschule Schneppenhausen geschaffen werden kann, der nach Schulende auch dem Vereinssport zur Verfügung steht. *(verantwortlich: Stadt Weiterstadt)*

11 Sportförderung

Leitziel:

Die Sportförderung soll an die Ziele und Empfehlungen der Sportentwicklungsplanung angepasst werden.

Mit Anpassungen der bestehenden Sportförderrichtlinien können neue Akzente gesetzt werden. Mit diesen Modifikationen wird das Ziel verfolgt, die Sportvereine durch Anreize noch mehr als bisher zu ermutigen, bestimmte Felder zu besetzen bzw. dort stärker tätig zu werden, die sportpolitisch wichtig sind. Damit sollen auch die Ziele und Empfehlungen zur Sportentwicklungsplanung in den Sportförderrichtlinien ihren Niederschlag finden.

Empfehlungen und Maßnahmen:

- Überarbeitung der Vereinsförderrichtlinien: Die vorhandenen Vereinsförderrichtlinien sollen für den Sport überarbeitet werden und als eigenständige Sportförderrichtlinien ausgearbeitet werden. *(verantwortlich: Stadt Weiterstadt)*
- Anpassung der Förderrichtlinien an die Sportentwicklungsplanung: Grundlage für die Überarbeitung sollen die Ergebnisse der Sportentwicklungsplanung und die daraus resultierenden Empfehlungen sein. Dabei soll eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Verwaltung, Politik und Sportvereinen, beispielsweise folgende Aspekte diskutieren:
 - Definition von Zugangskriterien (z.B. Mindestgröße, Mindestmitgliedsbeitrag)
 - Jugendzuschuss mit festem Betrag pro Kopf
 - Beibehaltung Zuschüsse für Übungsleiter
 - Erhöhung der Zuschüsse für den Unterhalt von vereinseigenen Sportstätten
 - Erweiterung der Fördertatbestände um weitere Punkte (z.B. Zuschüsse für die Ausbildung von Übungsleiter; Zuschüsse für vereinsübergreifende Vereinsgeschäftsstellen; Zuschüsse für innovative und nachhaltige Projekte im Sport)

Anlage 2

Pauschalförderung an Vereine für gesellschaftliche Tätigkeiten aber keine Förderung im Sinne der Vereinsförderrichtlinien

Verein

Arabesque
Angelverein Gräfenhausen
Arbeiterwohlfahrt Gräfenhausen
Arbeiterwohlfahrt Schneppenhausen
Arbeiterwohlfahrt Weiterstadt
Brieftaubenverein
Deutscher Amateur Radio-Club DARC
DLRG OG Gräfenhausen
DRK Gräfenhausen-Schneppenhausen
FFW Braunshardt
FFW Gräfenhausen
FFW Schneppenhausen
FFW Weiterstadt
Imkerverein
Kleintierzuchtverein 1936 H131 Gräfenhausen
Kleintierzuchtverein H 348 Weiterstadt
Naturschutzbund (NABU)
Odenwaldclub
Radfahrverein Wanderlust 1907 e.V.
Schachclub Schachmatt
Sportschützenverein Braunshardt
VdK Weiterstadt
wohnenbleiben-braunshardt e.V.
Gesamtsumme

[illegible]

Anlage 3

Wegfall nicht förderfähiger Vereine keine Vereinsarbeit im Sinne der Vereinsförderrichtlinien	
1.	DGB Ortskartell Weiterstadt
2.	DPSG Pfadfinderschaft Stamm Weiterstadt
3.	Förderverein Schloss Braunshardt
4.	Gewerbeverein Braunshardt
5.	Gewerbeverein Weiterstadt
6.	Kultur Szene Braunshardt
7.	Landfrauenverein Gräfenhausen
8.	Mini-Kindergarten Pinocchio
9.	Ortsbauernverband
10.	Zwergenstübchen

Anlage 4

Berechnungsgrundlage: Bewirtschaftungs- und Übungsleiterkostenzuschüsse analog der Anträge aus 2015

Verein	Mietzuschuss unverändert 50% = gesamt €	Bewirtsch. Kosten bisher 40,55%	Bewirtsch.- kostenzuschuss künftig 42%	Differenz	Übungsleiter- kostenzuschuss bisher 15%	Übungsleiter- kostenzuschuss künftig 20%	Differenz
1. Akkordeonfreunde Weiterstadt		- €	- €	- €	281,25 €	375,00 €	93,75 €
2. Angelverein Gräfenhausen		- €	- €	- €	- €	- €	- €
3. Anglerclub Weiterstadt "Hecht im Karpfenteich"		705,58 €	730,82 €	25,24 €	- €	- €	- €
4. Behindertensportgemeinschaft Weiterstadt e.V.	420,00 €	- €	- €	- €	237,75 €	317,00 €	79,25 €
5. Chor Braunshardt	50,00 €	- €	- €	- €	306,00 €	350,00 €	44,00 €
6. Chor Expression 88' e.V.	102,50 €	- €	- €	- €	418,50 €	558,00 €	139,50 €
7. Chorgemeinschaft Weiterstadt	396,00 €	- €	- €	- €	306,00 €	350,00 €	44,00 €
8. DRK Braunshardt		2.175,55 €	2.253,35 €	77,80 €	- €	- €	- €
9. DRK Weiterstadt		1.579,45 €	1.635,93 €	56,48 €	280,46 €	373,95 €	93,49 €
10. FSV 1962 Schneppenhausen e.V.		1.939,11 €	2.008,45 €	69,34 €	1.854,00 €	2.472,00 €	618,00 €
11. Garten-u.Obstbauverein Schneppenhausen		235,20 €	243,62 €	8,42 €	- €	- €	- €
12. Heimatverein Grfh.Schneppenhausen		463,89 €	480,48 €	16,59 €	- €	- €	- €
13. HSG Weiterstadt-Braunshardt-Worfelden		- €	- €	- €	4.884,12 €	6.512,16 €	1.628,04 €
14. Karnevalverein Ahoi		- €	- €	- €	264,00 €	352,00 €	88,00 €
15. Karnevalverein Weiterstadt	714,00 €	- €	- €	- €	82,50 €	110,00 €	27,50 €
16. Modellflieger-Club Weiterstadt e.V.	425,00 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
17. Musikverein Gräfenhausen		- €	- €	- €	981,00 €	1.308,00 €	327,00 €
18. Naturschutzbund (NABU)		- €	- €	- €	- €	- €	- €
19. Obst- u. Gartenbauverein 1903 e.V. Weiterstadt		587,98 €	609,01 €	21,03 €	- €	- €	- €
20. PSGV 1954 Weiterstadt e.V.	150,00 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
21. Radfahrerverein Wanderlust 1907 e.V.		- €	- €	- €	- €	- €	- €
22. Reit- u. Fahrverein 1926 Weiterstadt e.V.	1.500,00 €	529,18 €	548,11 €	18,93 €	124,50 €	166,00 €	41,50 €
23. RSC Pedalo		- €	- €	- €	- €	- €	- €
24. Schachclub Schachmatt Weiterstadt 1957 e.V.		- €	- €	- €	- €	- €	- €
25. SKG Gräfenhausen 1945 e.V. -Hauptverein-		6.409,04 €	6.638,22 €	229,18 €	233,55 €	311,40 €	77,85 €
26. SKG Gräfenhausen 1945 e.V. -Chor Voice-		- €	- €	- €	306,00 €	350,00 €	44,00 €
27. SKG Gräfenhausen 1945 e.V. -Fußball-		- €	- €	- €	1.092,00 €	1.456,00 €	364,00 €

Verein		Mietzuschuss unverändert 50% = gesamt €	Bewirtsch. Kosten bisher 40,55%	Bewirtsch.- kostenzuschuss künftig 42%	Differenz	Übungsleiter- kostenzuschuss bisher 15%	Übungsleiter- kostenzuschuss künftig 20%	Differenz
28.	SKG Gräfenhausen 1945 e.V. -Kegeln-	2.046,18 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
29.	SKG Gräfenhausen 1945 e.V. -Kick-Boxen-		- €	- €	- €	510,67 €	680,90 €	170,23 €
30.	SKG Gräfenhausen 1945 e.V. -Rad- u. Rollsport-		- €	- €	- €	408,26 €	544,35 €	136,09 €
31.	SKG Gräfenhausen 1945 e.V. -Turnen u. Leichtath.-		- €	- €	- €	1.344,76 €	1.793,02 €	448,26 €
32.	SKG Schneppenhausen e.V. -Hauptverein-		2.116,75 €	2.192,45 €	75,70 €	901,71 €	1.202,28 €	300,57 €
33.	Sportgemeinde 1886 e.V. Weiterstadt	1.500,00 €	116.185,96 €	120.340,58 €	4.154,62 €	13.312,59 €	17.750,12 €	4.437,53 €
34.	Sportschützenverein Braunshardt 1979 e.V.		- €	- €	- €	- €	- €	- €
35.	Sportverein 1910 Weiterstadt e.V.		467,81 €	484,54 €	16,73 €	1.562,25 €	2.083,00 €	520,75 €
36.	Tauchverein Braunshardt		- €	- €	- €	60,00 €	80,00 €	20,00 €
37.	TC "Just Dance" e.V.	375,00 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
38.	TC Grün-Weiß Gräfenhausen e.V.		6.350,24 €	6.577,32 €	227,08 €	602,99 €	803,99 €	201,00 €
39.	Tierhilfe "Kellerranch"		2.053,47 €	2.126,90 €	73,43 €	234,00 €	312,00 €	78,00 €
40.	TSV Blasorchester 1889 e.V.		- €	- €	- €	- €	- €	- €
41.	TSV Braunshardt 1889 e.V. -Hauptverein-		1.881,55 €	1.948,84 €	67,29 €	6.811,50 €	9.082,00 €	2.270,50 €
42.	TSV Braunshardt 1889 e.V. Abt. BMX		1.001,50 €	1.037,32 €	35,82 €	- €	- €	- €
43.	TTV Grfh./Schneppenh./Wst. e.V.		- €	- €	- €	885,90 €	1.181,20 €	295,30 €
44.	Vogelschutz- u. Zuchtverein	117,60 €	117,60 €	121,81 €	4,21 €	- €	- €	- €
Gesamtsumme		7.796,28 €	144.799,86 €	149.977,75 €	5.177,89 €	38.286,26 €	50.874,37 €	12.588,11 €

Zusätzlich werden Mieten und Pachten mit 50% der Aufwendungen = jährlich ca.7.796,28 € gefördert.

Anschaffungen werden mit 10% der Aufwendungen bezuschusst (2015 = 5.456,22 €)

Nutzungsentschädigung Hallenbad (BSG, DLRG Gräfenhausen, RSC Pedalo, SGW, Tauchverein Braunshardt) = jährlich 16.307,28 €

**Nutzungsentschädigung Stadt
Wirtschaftsjahr 2017**

Anlage 5

Objekt	Entschädigung gesamt €
Bürgertreff Riedbahn	66.670
Alte Schlossschule Gräfenhausen	37.078
Schloss Braunshardt	292.741
Adam Danz Halle	176.670
Dr. Horst Schmidt Halle	161.178
Sporthalle Gräfenhausen	200.367
Sporthalle Braunshardt	182.274
Sportanlage Kl. Gerauer Weg 3	26.962
Sportanlage Kl. Gerauer Weg 6	109.992
Sportanlage Braunshardt	92.259
Sportanlage Gräfenhausen	92.149
Sportanlage Schneppenhausen	63.635
Sportanlage Steinrodsee	8.205
Bürgerzentrum Weiterstadt	325.540
Bürgerhaus Schneppenhausen	148.308
Bürgerhaus Gräfenhausen	157.240
Bürgerhaus Braunshardt	63.015
Hallenbad	741.453
Turmbau Ohlystift	43.795
DRK Weiterstadt	15.940
DRK Gräfenhausen	17.918
Grillhütte Braunshardter Tännchen	38.592
Grillhütte Steinrodsee	9.191
SUMME	3.071.172

Neufassung der Vereinsförderrichtlinien

Aktuelle Richtlinien	Neufassung
1. Allgemeine Grundsätze (1) Die Stadt Weiterstadt fördert die örtlichen Vereine und Verbände (in diesen Richtlinien nur "Vereine" genannt), die auf sportlichem, kulturellem oder gesellschaftlichem Gebiet tätig sind. (2) Die Hilfe der Stadt erstreckt sich in erster Linie darauf, vielseitig benutzbare Sport-, Freizeit- und sonstige Einrichtungen zu schaffen und bereitzustellen. Daneben soll auch die freie Aktivität der Vereine und sonstigen Organisationen ideell und finanziell, auf der Grundlage dieser Richtlinien, unterstützt werden. (3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung bestimmter Leistungen besteht nicht. Die in diesen Richtlinien aufgeführten Förderungszwecke können nur bezuschusst werden, wenn entsprechende Haushaltsmittel vorhanden sind.	1. Allgemeine Grundsätze (1) Die Stadt Weiterstadt fördert die örtlichen Vereine und Verbände (in diesen Richtlinien nur "Vereine" genannt), die auf sportlichem, kulturellem oder gesellschaftlichem Gebiet tätig sind. (2) Die Hilfe der Stadt erstreckt sich in erster Linie darauf, vielseitig benutzbare Sport-, Freizeit- und sonstige Einrichtungen zu schaffen und bereitzustellen. Daneben soll auch die freie Aktivität der Vereine und sonstigen Organisationen ideell und finanziell, auf der Grundlage dieser Richtlinien, unterstützt werden. (3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung bestimmter Leistungen besteht nicht. Die in diesen Richtlinien aufgeführten Förderungszwecke können nur bezuschusst werden, wenn entsprechende Haushaltsmittel vorhanden sind.
2. Förderungszwecke Förderungswürdig sind nach diesen Richtlinien: 1. Allgemeine Vereinsarbeit 2. Beschäftigung von Übungsleitern/innen 3. Beschaffung von Sport- und Übungsgeräten 4. Neubau, Erweiterung und Verbesserung vereinseigener Einrichtungen 5. Anmietung von Einrichtungen 6. Unterhaltung vereinseigener und gemieteter Einrichtungen 7. Vereinsjubiläen 8. Besondere kulturelle Veranstaltungen 9. Ehrenpreise	2. Förderungszwecke Förderungswürdig sind nach diesen Richtlinien: 1. Allgemeine Vereinsarbeit 2. Beschäftigung von Übungsleitern/innen 3. Beschaffung von langlebigen Sport- und Übungsgeräten sowie Vereinsfahrzeugen 4. Neubau, Erweiterung und Verbesserung vereinseigener Einrichtungen und Anlagen 5. Anmietung, Anpachtung von Einrichtungen und Anlagen 6. Unterhaltung vereinseigener und gemieteter Einrichtungen 7. Vereinsjubiläen 8. Besondere Projekte und kulturelle Veranstaltungen 9. Ehrenpreise

Aktuelle Richtlinien	Neufassung
10. Brauchtumspflege 11. Partnerschaftspflege 12. Jugendarbeit 13. Seniorenarbeit 14. Überlassung städtischer Einrichtungen 15. Sonstige Förderung	10. Brauchtumspflege 11. Überlassung städtischer Einrichtungen 12. Sonstige Förderung
3. Durchführung der Förderung 3.1 Allgemeine Vereinsarbeiten Die in der Anlage I (Vereinsverzeichnis) aufgeführten Vereine erhalten eine jährliche pauschale Zuwendung von 102,00 €.	3. Durchführung der Förderung 3.1 Allgemeine Vereinsarbeit Alle Vereine und sonstige Vereinigungen mit gesellschaftlichen Tätigkeiten ohne sonstige Förderung im Sinne dieser Richtlinien erhalten eine jährliche pauschale Zuwendung von 100,00 €.
3.2. Beschäftigung von Übungsleitern/innen (1) Für die Beschäftigung von Übungsleitern/innen wird auf Antrag ein Zuschuss in Höhe bis zu 15 % der Aufwendungen gewährt; maximal 306,00 € pro Übungsleiter im Jahr. Pro Mannschaft, Gruppe usw. wird nur 1 Übungsleiter/in bezuschusst. (2) Vorzulegen ist eine namentliche Aufstellung mit Angabe der jeweiligen Höhe der Aufwendungen und Benennung der Mannschaft, Gruppe usw., die der/die Übungsleiter/in betreut. Durch Unterschrift der Übungsleiter/innen oder Vorlage der Überweisungsbelege (gilt auch EDV-Ausdruck) ist der Empfang der Vergütung nachzuweisen. Der Antrag ist bis 1.4. jährlich für das vergangene Jahr zu stellen.	3.2. Beschäftigung von Übungsleitern/innen (1) Für die Beschäftigung von Übungsleitern/innen wird auf Antrag ein Zuschuss bis zu 20 % der Aufwendungen gewährt; maximal 350,00 € pro Übungsleiter im Jahr. Pro Mannschaft, Gruppe usw. wird nur 1 Übungsleiter/in bezuschusst. Von der Bezuschussung ausgenommen sind Übungsleiterkosten für Sonderveranstaltungen, Trainingscamps, zeitlich begrenzte und kostendeckende Kurse. (2) Vorzulegen ist eine namentliche Aufstellung mit Angabe der jeweiligen Höhe der Aufwendungen und Benennung der Mannschaft, Gruppe usw., die der/die Übungsleiter/in betreut. Der Empfang der Vergütung ist durch Unterschrift der Übungsleiter/innen oder Vorlage der Überweisungsbelege (gilt auch EDV-Ausdruck) nachzuweisen. Der Antrag ist bis 31. März jährlich für das vergangene Jahr zu stellen.

Aktuelle Richtlinien	Neufassung
3.3 Beschaffung von Sport- und Übungsgeräten (1) Die Stadt gewährt zu der Anschaffung von Sport- und Übungsgeräten, einschließlich Instrumenten und Noten, eine Zuwendung in Höhe bis zu 10 % der Kosten. Die Förderung durch andere öffentliche Stellen (Land, Kreis usw.) schließt eine städtische Förderung nicht aus. (2) Nicht bezuschusst werden Reparaturen, Verbrauchsmaterial, kurzlebige Geräte, Bekleidung aller Art u.ä. (3) Dem formlosen Antrag sind die Originale der quitierten Rechnungsbelege oder zusätzlich die Überweisungsbelege beizufügen. Der Antrag ist bis 1.4. jährlich für das vergangene Jahr zu stellen.	3.3 Beschaffung von Sport- und Übungsgeräten (1) Die Stadt gewährt zu der Anschaffung von Sport- und Übungsgeräten, einschließlich Instrumenten und Noten, eine Zuwendung in Höhe bis zu 10 % der Kosten. Die Förderung durch andere öffentliche Stellen (Land, Kreis usw.) schließt eine städtische Förderung nicht aus. (2) Nicht bezuschusst werden Reparaturen, Wartung von Musikinstrumenten, Gebrauchsgegenstände wie z.B. Bälle, Netze sowie Gegenstände die einem ständigen Verschleiß unterliegen, Bekleidung aller Art. (3) Dem formlosen Antrag sind die Originale der quitierten Rechnungsbelege oder zusätzlich die Überweisungsbelege beizufügen. Der Antrag ist bis 31. März jährlich für das vergangene Jahr zu stellen.
3.4 Neubau, Erweiterung und Verbesserung vereinseigener Anlagen (1) Für investive Maßnahmen kann die Stadt auf Antrag einmalige Zuwendungen in Höhe von bis zu 10 % der als zuwendungsfähig festgestellten Kosten gewähren. (2) Dem Antrag sind alle für die Beurteilung notwendigen Unterlagen (Kostenanschläge, Finanzierungsplan, Bauzeichnungen) beizufügen.	3.4 Neubau, Erweiterung und Verbesserung vereinseigener Anlagen (1) Für investive Maßnahmen kann die Stadt auf Antrag einmalige Zuwendungen in Höhe von bis zu 10 % der als zuwendungsfähig anerkannten Kosten gewähren. Kostendeckende oder gewinnbringende Investitionen (z.B. Photovoltaikanlagen) sind von einer Bezuschussung ausgeschlossen. (2) Dem Antrag sind alle für die Beurteilung notwendigen Unterlagen (Kostenvoranschläge, Finanzierungsplan, Bauzeichnungen) beizufügen.

Aktuelle Richtlinien	Neufassung
(3) Über die Bewilligung einer Zuwendung entscheidet die Stadtverordnetenversammlung. (4) Nach Abschluss des Vorhabens ist ein prüffähiger Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Stadt ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der bewilligten Mittel durch Einsicht in die Kassenunterlagen des Empfängers bzw. durch örtliche Besichtigung nachzuprüfen. Selbsthilfeleistungen werden bis zu 40 % der Baukosten anerkannt. Die Höhe der Stundensätze bei Selbsthilfeleistungen setzt der Magistrat fest. (5) Die zuwendungsberechtigten Vereine haben jährlich bis zum 1.4. ihre geplanten Investitionsvorhaben für die nächsten fünf Jahre unter Angabe der geschätzten Kosten und des Baubeginns formlos anzumelden. Das Antragsverfahren gemäß Abs. 2 wird dadurch nicht ersetzt. Es kann aber gleichzeitig mit der Anmeldung durchgeführt werden. (6) Auf Antrag können Weiterstädter Vereine mit vereinseigenen Anlagen städtische Darlehen für Investitionen und die Ablösung laufender Kreditverpflichtungen gegenüber Banken erhalten. Die Höhe des städtischen Darlehens zur Ablösung laufender Kreditverpflichtungen richtet sich nach der Restschuld zum Prolongationsstichtag. Die Höhe des städtischen Darlehens zur Finanzierung von Investitionsförderungsmaßnahmen orientiert sich an dem Finanzierungsbedarf des Vereins. Der Antrag ist durch den Verein schriftlich zu stellen. Mit dem Antrag müssen die Vereine durch Offenlegung ihrer laufenden Einnahmen und Ausgaben glaubhaft darlegen, dass sie wirtschaftlich in der Lage sind, die Zins- und Tilgungslasten des städtischen Darlehens zu übernehmen. Über die Gewährung des Darlehens entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.	(3) Über die Bewilligung einer Zuwendung zu investiven Maßnahmen bis zu einem Zuschussbetrag von 5.000,00 € entscheidet der Magistrat. Über Zuwendungen die diesen Betrag überschreiten entscheidet die Stadtverordnetenversammlung. (4) Nach Abschluss des Vorhabens ist ein prüffähiger Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Stadt ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der bewilligten Mittel durch Einsicht in die Kassenunterlagen des Empfängers bzw. durch örtliche Besichtigung nachzuprüfen. Selbsthilfeleistungen werden bis zu 40 % der Baukosten anerkannt. Die Höhe der Stundensätze bei Selbsthilfeleistungen setzt der Magistrat fest. (5) Die zuwendungsberechtigten Vereine haben jährlich bis zum 31. März ihre geplanten Investitionsvorhaben für die nächsten fünf Jahre unter Angabe der geschätzten Kosten und des Baubeginns formlos anzumelden. Das Antragsverfahren gemäß Abs. 2 wird dadurch nicht ersetzt. Es kann aber gleichzeitig mit der Anmeldung durchgeführt werden. (6) Auf Antrag können Weiterstädter Vereine mit vereinseigenen Anlagen und Einrichtungen städtische Darlehen für Investitionen und die Ablösung laufender Kreditverpflichtungen gegenüber Banken erhalten. Die Höhe des städtischen Darlehens zur Ablösung laufender Kreditverpflichtungen richtet sich nach der Restschuld zum Prolongationsstichtag. Die Höhe des städtischen Darlehens zur Finanzierung von Investitionsförderungsmaßnahmen orientiert sich an dem Finanzierungsbedarf des Vereins. Der Antrag ist durch den Verein schriftlich zu stellen. Mit dem Antrag müssen die Vereine durch Offenlegung ihrer laufenden Einnahmen und Ausgaben glaubhaft darlegen, dass sie wirtschaftlich in der Lage sind, die Zins- und Tilgungslasten des städtischen Darlehens zu übernehmen. Über die Gewährung des Darlehens entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

Aktuelle Richtlinien	Neufassung
Zwischen den Vereinen und der Stadt Weiterstadt ist ein Darlehensvertrag abzuschließen. Die Zinsen werden entsprechend den jeweiligen Konditionen für Kommunaldarlehen festgesetzt. Die Anfangstilgung beträgt mindestens 1 %. Die Gesamtbelastung aus Darlehen dieser Art darf den Betrag von 5.000.000,00 € insgesamt nicht überschreiten. Über die Bereitstellung der Darlehen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung im Rahmen der Haushaltssatzung. Der Stadtverordnetenversammlung wird jährlich im Haushalt ein Bericht von Seiten der Verwaltung erstattet, in der alle aktuellen „Vereinskredite“ aufgelistet sind (mit Fälligkeitsdatum, Restschuld etc.).	Zwischen den Vereinen und der Stadt Weiterstadt ist ein Darlehensvertrag abzuschließen. Die Zinsen werden entsprechend den jeweiligen Konditionen für Kommunaldarlehen festgesetzt. Die Anfangstilgung beträgt mindestens 1 %. Die Gesamtbelastung aus Darlehen dieser Art darf den Betrag von 5.000.000,00 € insgesamt nicht überschreiten. Über die Bereitstellung der Darlehen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung im Rahmen der Haushaltssatzung. Der Stadtverordnetenversammlung wird jährlich im Haushalt ein Bericht von Seiten der Verwaltung erstattet, in der alle aktuellen „Vereinskredite“ aufgelistet sind (mit Fälligkeitsdatum, Restschuld etc.).
3.5 Anmietung von Einrichtungen (1) Mietkosten, ohne Nebenkosten, von Vereinseinrichtungen werden bis zu 50 % bezuschusst, soweit keine städtischen oder vereinseigenen Einrichtungen zur Verfügung stehen. Vor der Anmietung ist die Förderungswürdigkeit unter Vorlage der Mietvertragsentwürfe zu beantragen. Über die Förderungswürdigkeit des Pachtobjektes und die Angemessenheit der Miete entscheidet der Magistrat. Gleiches gilt bei Verlängerung von bestehenden Mietverträgen. Der Zuschuss für die Miete ist jährlich bis 1.4. unter Vorlage der Zahlungsbelege für das vergangene Jahr zu beantragen. (2) Für die Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten gemieteter Einrichtungen gilt Ziff. 3.6.	3.5 Anmietung und Anpachtung von Einrichtungen und Anlagen (1) Miet- oder Pachtkosten, ohne Nebenkosten, von Vereinseinrichtungen werden bis zu 50 % bezuschusst, soweit keine städtischen oder vereinseigenen Einrichtungen zur Verfügung stehen. Vor der Anmietung ist die Förderungswürdigkeit unter Vorlage der Mietvertragsentwürfe zu beantragen. Über die Förderungswürdigkeit des Miet- bzw. Pachtobjektes und die Angemessenheit der Miete bzw. der Pacht entscheidet der Magistrat. Gleiches gilt bei Verlängerung von bestehenden Miet- bzw. Pachtverträgen. Der Zuschuss für die Miete oder Pacht ist jährlich bis 31. März unter Vorlage der Zahlungsbelege für das vergangene Jahr zu beantragen. (2) Für die Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten gemieteter Einrichtungen gilt Ziff. 3.6.

Aktuelle Richtlinien	Neufassung
3.6 Unterhaltung und Bewirtschaftung vereinseigener und gemieteter Anlagen (1) Vereine mit eigenen oder gemieteten Anlagen erhalten für die Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten eine jährliche pauschale Zuwendung. Die Höhe der pauschalen Zuwendung setzt der Magistrat jährlich fest. (2) Die Zuwendung wird nur gewährt zu Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten für Anlagen, die unmittelbar dem Vereinszweck dienen. (3) Zu den zuwendungsfähigen Aufwendungen gehören insbesondere: - Reparaturen, Wartungs-, Unterhaltungs- und Pflegekosten - Wasser-, Strom-, Abwasser- und Heizungskosten - Sachversicherungen - Steuern, Schornsteinfegergebühren und sonstige Abgaben - Personalkosten für steuer- und sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse. (4) Arbeitsstunden der Mitglieder fallen nicht unter die zuwendungsfähigen Aufwendungen. (5) Zuwendungen, die zu Unrecht oder durch falsche Angaben gewährt werden, sind vom Verein zurückzuzahlen. (6) Die Vereine, welche die Förderung in Anspruch nehmen, sind verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die Möglichkeit der Einsicht in die Kassenbücher zu geben.	3.6 Unterhaltung und Bewirtschaftung Vereinseigener, gemieteter oder gepachteter Anlagen und Einrichtungen (1) Vereine mit eigenen, gemieteten oder gepachteten Anlagen und Einrichtungen erhalten für die Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten eine jährliche pauschale Zuwendung. Die Höhe der pauschalen Zuwendung setzt der Magistrat jährlich fest. (2) Die Zuwendung wird nur gewährt zu Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten für Anlagen, die unmittelbar dem Vereinszweck dienen. Betriebskosten für wirtschaftlich genutzte Räume, Platzwart-, Hausmeisterwohnungen sind von der Förderung ausgeschlossen. (3) Zu den zuwendungsfähigen Aufwendungen gehören insbesondere: - Reparaturen, Wartungs-, Unterhaltungs- und Pflegekosten - Wasser-, Strom-, Abwasser- und Heizungskosten - Sachversicherungen - Steuern, Schornsteinfegergebühren und sonstige Abgaben - Personalkosten für steuer- und sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse. (4) Arbeitsstunden der Mitglieder fallen nicht unter die zuwendungsfähigen Aufwendungen. (5) Zuwendungen, die zu Unrecht oder durch falsche Angaben gewährt werden, sind vom Verein zurückzuzahlen. (6) Die Vereine, welche die Förderung in Anspruch nehmen, sind verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die Möglichkeit der Einsicht in die Kassenbücher zu geben.

Aktuelle Richtlinien	Neufassung
(7) Werden vereinseigene oder gemietete Anlagen aufgegeben oder nicht mehr für Vereinszwecke genutzt, ist der Verein verpflichtet, dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.	(7) Werden vereinseigene, gemietete oder gepachtete Anlagen und Einrichtungen aufgegeben oder nicht mehr für Vereinszwecke genutzt, ist der Verein verpflichtet, dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.
3.7 Vereinsjubiläen (1) Vereine und Abteilungen erhalten bei Jubiläen, die durch die Zahl 25 teilbar sind, eine Jubiläumszuwendung. Sie beträgt bei Vereinen 5,00 € pro Jubiläumsjahr, bei Abteilungen 2,50 €. (2) Die formlosen Anträge unter Angabe der Jubiläumsveranstaltungen sind bis 1.4. jährlich zu stellen.	3.7 Vereinsjubiläen (1) Vereine und Abteilungen erhalten bei Jubiläen, die durch die Zahl 25 teilbar sind, eine Jubiläumszuwendung. Sie beträgt bei Vereinen 5,00 € pro Jubiläumsjahr, bei Abteilungen 2,50 €. (2) Die formlosen Anträge unter Angabe der Jubiläumsveranstaltungen sind bis 31. März jährlich zu stellen.
3.8 Besondere kulturelle Veranstaltungen (1) Bei besonderen kulturellen Veranstaltungen kann ein Zuschuss in Höhe von bis zu 50 % der ungedeckten Kosten gewährt werden. Der Höchstbetrag wird pro Veranstaltung auf jährlich 1.022,00 € festgesetzt und kann einem Verein und einer Abteilung nur einmal jährlich gewährt werden. (2) Die Zuwendung ist vor der Veranstaltung unter Auflistung der zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben zu beantragen. Der Magistrat entscheidet über die Förderungswürdigkeit der Veranstaltung. Der Zuschuss wird nach Vorlage einer Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben (formlos, Unterschrift des Vorsitzenden und Kassenverwalters) ausgezahlt.	3.8 Besondere Projekte und kulturelle Veranstaltungen (1) Bei besonderen Projekten und kulturellen Veranstaltungen kann ein Zuschuss zu den ungedeckten Kosten gewährt werden. (2) Die Zuwendung ist vor Projekt- bzw. Veranstaltungsbeginn zu beantragen. Über die Höhe der Zuwendung und Förderungswürdigkeit entscheidet der Magistrat. (3) Der Zuschuss wird nach Vorlage einer Abrechnung ausgezahlt.

Aktuelle Richtlinien	Neufassung
3.9 Ehrenpreise (1) Bei Turnieren, Ausstellungen, Stadtmeisterschaften usw. können zur Beschaffung von Ehrenpreisen Geldbeträge zur Verfügung gestellt werden. Die Höhe beträgt 51,00 € pro Veranstaltung. Vereinen und Abteilungen kann dieser Betrag nur einmal jährlich gewährt werden. (2) Anträge sind formlos vor der Veranstaltung einzureichen.	3.9 Ehrenpreise (1) Bei Turnieren, Ausstellungen, Stadtmeisterschaften usw. können zur Beschaffung von Ehrenpreisen Geldbeträge zur Verfügung gestellt werden. Die Höhe beträgt 50,00 € pro Veranstaltung. Vereinen und Abteilungen kann dieser Betrag nur einmal jährlich gewährt werden. (2) Anträge sind formlos vor der Veranstaltung einzureichen.
3.10 Brauchtumspflege (1) Vereinen und Abteilungen können bei Veranstaltungen zur Erhaltung des Brauchtums Zuwendungen gewährt werden. Unter diese Veranstaltungen fallen z.B. Umzüge bei der Kirchweih, der Fastnacht u.ä. (2) Anträge sind vor den Veranstaltungen formlos zu stellen. Über die Förderungswürdigkeit und Höhe der Zuwendung entscheidet der Magistrat. Er kann allgemein gültige Regelungen festlegen.	3.10 Brauchtumspflege (1) Vereinen und Abteilungen können bei Veranstaltungen zur Erhaltung des Brauchtums Zuwendungen gewährt werden. Unter diese Veranstaltungen fallen z.B. Umzüge bei der Kirchweih, der Fastnacht u.ä. (2) Anträge sind vor den Veranstaltungen formlos zu stellen. Über die Förderungswürdigkeit und Höhe der Zuwendung entscheidet der Magistrat. Er kann allgemein gültige Regelungen festlegen.
3.11 Partnerschaftspflege (1) Vereinen und Abteilungen werden durch das Partnerschaftskomitee Zuschüsse für Partnerschaftsveranstaltungen und internationale Begegnungen gemäß dessen Richtlinien gewährt. (2) Die Stadt stellt dem Komitee hierfür Haushaltsmittel zur Verfügung.	entfällt da gesonderte Richtlinien

Aktuelle Richtlinien	Neufassung
3.12 Jugendförderung Vereinen und Abteilungen werden Zuschüsse nach den „Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen“ gewährt.	entfällt da gesonderte Richtlinien
3.13 Seniorenarbeit (1) Seniorenclubs/-vereinigungen werden für ihre Arbeit jährliche pauschale Zuschüsse gewährt. (2) Über die Höhe der Zuschüsse entscheidet der Magistrat im Einzelfall.	entfällt da gesonderte Richtlinien
3.14 Überlassung städtischer Einrichtungen (1) Die städtischen Bürgerhäuser, Sporthallen, Sportanlagen und sonstigen Einrichtungen werden zur Durchführung des Betriebs, der unmittelbar dem Vereinszweck dient, grundsätzlich gebührenfrei zur Verfügung gestellt; es sei denn, speziell geltende Benutzungs- und/oder Gebührenordnungen und/oder Richtlinien über die Kostenbeteiligung von Vereinen regeln etwas anderes. (2) Neben der allgemeinen Überlassung von Bürgerhäusern, Sporthallen, Sportanlagen usw. können den Vereinen städtische Räume zur alleinigen Nutzung für unmittelbare Vereinszwecke zur Verfügung gestellt werden. Hierüber sind entsprechende Mietverträge abzuschließen. Für Heizung, Strom, Wasser und Abwasser sind Kosten zu erheben, die der Magistrat festsetzt. (3) Mietet die Stadt Räume an und überlässt sie diese anschließend Vereinen zur alleinigen Nutzung für unmittelbare Vereinszwecke, sind hierüber entsprechende Mietverträge abzuschließen. Für Heizung, Strom, Wasser und Abwasser sind Kosten zu erheben, die der Magistrat festsetzt.	3.11 Überlassung städtischer Einrichtungen und Anlagen (1) Die städtischen Bürgerhäuser, Sporthallen, Sportanlagen und sonstigen Einrichtungen werden zur Durchführung des Betriebs, der unmittelbar dem Vereinszweck dient, grundsätzlich gebührenfrei zur Verfügung gestellt; es sei denn, speziell geltende Benutzungs- und/oder Gebührenordnungen und/oder Richtlinien über die Kostenbeteiligung von Vereinen regeln etwas anderes. (2) Neben der allgemeinen Überlassung von Bürgerhäusern, Sporthallen, Sportanlagen usw. können den Vereinen städtische Räume zur alleinigen Nutzung für unmittelbare Vereinszwecke zur Verfügung gestellt werden. Hierüber sind entsprechende Mietverträge abzuschließen. Für Heizung, Strom, Wasser und Abwasser sind Kosten zu erheben, die der Magistrat festsetzt. (3) Mietet die Stadt Räume an und überlässt sie diese anschließend Vereinen zur alleinigen Nutzung für unmittelbare Vereinszwecke, sind hierüber entsprechende Mietverträge abzuschließen. Für Heizung, Strom, Wasser und Abwasser sind Kosten zu erheben, die der Magistrat festsetzt.

Aktuelle Richtlinien	Neufassung
3.15 Sonstige Förderungen Über sonstige Förderungen der Vereine (z.B. Überlassung städtischer Fahrzeuge, Verleih von Einrichtungsgegenständen, technischen Geräten usw.) entscheidet der Magistrat. Er kann hierüber allgemein gültige Regelungen festlegen.	3.12 Sonstige Förderungen (1) Die Stadt gewährt für die Anschaffung oder das Leasing von Vereinsfahrzeugen einen Zuschuss von 10%, sofern die Fahrzeuge ausschließlich dem Vereinszweck dienen. Der Antrag ist bis spätestens 31. März jährlich einzureichen um eine Einstellung der Mittel in den Haushaltplan des Folgejahres zu ermöglichen. (2) Über sonstige Förderungen der Vereine (z.B. Überlassung städtischer Fahrzeuge, Verleih von Einrichtungsgegenständen, technischen Geräten usw.) entscheidet der Magistrat. Er kann hierüber allgemein gültige Regelungen festlegen.
4. Schlussvorschriften (1) Unter die Förderungsrichtlinien fallen die in der Anlage I (Vereinsverzeichnis) aufgeführten Vereine und Verbände. (2) Die Förderungsrichtlinien finden auf Vereinsneugründungen entsprechend Anwendung. Zur Aufnahme in das Vereinsverzeichnis bedarf es der Antragstellung. Über die Aufnahme entscheidet der Magistrat. Bei der Antragstellung ist die Vereinssatzung, die Eintragung in das Vereinsregister (falls beantragt) und ein Mitgliederverzeichnis vorzulegen. In das Vereinsverzeichnis werden nur Vereine aufgenommen, die einem Dachverband angehören und mindestens 50 % der Mitglieder in Weiterstadt wohnhaft sind. Die aufgenommenen Vereine haben im 3-jährigen Turnus schriftlich zu bestätigen, dass mindestens 50 % der Mitglieder in Weiterstadt wohnhaft sind. In Zweifelsfällen ist ein Mitgliederverzeichnis vorzulegen. (3) Der Wegfall der Förderungsvoraussetzung (Vereinsauflösung) ist der Stadt mitzuteilen.	4. Schlussvorschriften (1) Unter die Förderungsrichtlinien fallen die in der Anlage I (Vereinsverzeichnis) aufgeführten Vereine und Verbände. (2) Die Förderungsrichtlinien finden auf Vereinsneugründungen entsprechend Anwendung. Zur Aufnahme in das Vereinsverzeichnis bedarf es der Antragstellung. Über die Aufnahme entscheidet der Magistrat. (3) Bei der Antragstellung ist die Vereinssatzung, die Eintragung in das Vereinsregister (falls beantragt) und ein Mitgliederverzeichnis vorzulegen. In das Vereinsverzeichnis werden nur Vereine aufgenommen, die einem Dachverband angehören und mindestens 50 % der Mitglieder in Weiterstadt wohnhaft sind. Die aufgenommenen Vereine haben im 3-jährigen Turnus schriftlich zu bestätigen, dass mindestens 50 % der Mitglieder in Weiterstadt wohnhaft sind. (4) Der Wegfall der Förderungsvoraussetzung (Vereinsauflösung) ist der Stadt mitzuteilen.

<i>Aktuelle Richtlinien</i>	<i>Neufassung</i>
Inkrafttreten, Außerkrafttreten	5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten Diese Richtlinien treten zum 1. Januar 2018 in Kraft; gleichzeitig treten die Richtlinien vom 19. März 1996, einschließlich der Änderungen außer Kraft.

Anlage 7

Richtlinien zur Förderung der örtlichen Vereine und Verbände

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt hat folgende Richtlinien zur Förderung der örtlichen Vereine und Verbände beschlossen:

1. Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Stadt Weiterstadt fördert die örtlichen Vereine und Verbände (in diesen Richtlinien nur "Vereine" genannt), die auf sportlichem, kulturellem oder gesellschaftlichem Gebiet tätig sind.
- (2) Die Hilfe der Stadt erstreckt sich in erster Linie darauf, vielseitig benutzbare Sport-, Freizeit- und sonstige Einrichtungen zu schaffen und bereitzustellen. Daneben soll auch die freie Aktivität der Vereine und sonstigen Organisationen ideell und finanziell, auf der Grundlage dieser Richtlinien, unterstützt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung bestimmter Leistungen besteht nicht. Die in diesen Richtlinien aufgeführten Förderungszwecke können nur bezuschusst werden, wenn entsprechende Haushaltsmittel vorhanden sind.

2. Förderungszwecke

Förderungswürdig sind nach diesen Richtlinien:

1. Allgemeine Vereinsarbeit
2. Beschäftigung von Übungsleitern/innen
3. Beschaffung von langlebigen Sport- und Übungsgeräten sowie Vereinsfahrzeugen
4. Neubau, Erweiterung und Verbesserung vereinseigener Einrichtungen und Anlagen
5. Anmietung, Anpachtung von Einrichtungen und Anlagen
6. Unterhaltung vereinseigener und gemieteter Einrichtungen
7. Vereinsjubiläen
8. Besondere Projekte und kulturelle Veranstaltungen
9. Ehrenpreise
10. Brauchtumspflege
11. Überlassung städtischer Einrichtungen
12. Sonstige Förderung

3. Durchführung der Förderung

3.1 Allgemeine Vereinsarbeit

Alle Vereine und sonstige Vereinigungen mit gesellschaftlichen Tätigkeiten ohne sonstige Förderung im Sinne dieser Richtlinien erhalten eine jährliche pauschale Zuwendung von 100,00 €.

3.2. Beschäftigung von Übungsleitern/innen

- (1) Für die Beschäftigung von Übungsleitern/innen wird auf Antrag ein Zuschuss bis zu 20 % der Aufwendungen gewährt; maximal 350,00 € pro Übungsleiter im Jahr. Pro Mannschaft, Gruppe usw. wird nur 1 Übungsleiter/in bezuschusst. Von der Bezuschussung ausgenommen sind Übungsleiterkosten für Sonderveranstaltungen, Trainingscamps, zeitlich begrenzte und kostendeckende Kurse.
- (2) Vorzulegen ist eine namentliche Aufstellung mit Angabe der jeweiligen Höhe der Aufwendungen und Benennung der Mannschaft, Gruppe usw., die der/die Übungsleiter/in betreut.
Der Empfang der Vergütung ist durch Unterschrift der Übungsleiter/innen oder Vorlage der Überweisungsbelege (gilt auch EDV-Ausdruck) nachzuweisen.
Der Antrag ist bis 31. März jährlich für das vergangene Jahr zu stellen.

3.3 Beschaffung von Sport- und Übungsgeräten

- (1) Die Stadt gewährt zu der Anschaffung von Sport- und Übungsgeräten, einschließlich Instrumenten und Noten, eine Zuwendung in Höhe bis zu 10 % der Kosten. Die Förderung durch andere öffentliche Stellen (Land, Kreis usw.) schließt eine städtische Förderung nicht aus.
- (2) Nicht bezuschusst werden Reparaturen, Wartung von Musikinstrumenten, Gebrauchsgegenstände wie z.B. Bälle, Netze sowie Gegenstände die einem ständigen Verschleiß unterliegen, Bekleidung aller Art.
- (3) Dem formlosen Antrag sind die Originale der quitierten Rechnungsbelege oder zusätzlich die Überweisungsbelege beizufügen. Der Antrag ist bis 31. März jährlich für das vergangene Jahr zu stellen.

3.4 Neubau, Erweiterung und Verbesserung vereinseigener Anlagen

- (1) Für investive Maßnahmen kann die Stadt auf Antrag einmalige Zuwendungen in Höhe von bis zu 10 % der als zuwendungsfähig anerkannten Kosten gewähren.
Kostendeckende oder gewinnbringende Investitionen (z.B. Photovoltaikanlagen) sind von einer Bezuschussung ausgeschlossen.
- (2) Dem Antrag sind alle für die Beurteilung notwendigen Unterlagen (Kostenvoranschläge, Finanzierungsplan, Bauzeichnungen) beizufügen.
- (3) Über die Bewilligung einer Zuwendung zu investiven Maßnahmen bis zu einem Zuschussbetrag von 5.000,00 € entscheidet der Magistrat. Über Zuwendungen die diesen Betrag überschreiten entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

- (4) Nach Abschluss des Vorhabens ist ein prüffähiger Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Stadt ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der bewilligten Mittel durch Einsicht in die Kassenunterlagen des Empfängers bzw. durch örtliche Besichtigung nachzuprüfen. Selbsthilfeleistungen werden bis zu 40 % der Baukosten anerkannt. Die Höhe der Stundensätze bei Selbsthilfeleistungen setzt der Magistrat fest.
- (5) Die zuwendungsberechtigten Vereine haben jährlich bis zum 31. März ihre geplanten Investitionsvorhaben für die nächsten fünf Jahre unter Angabe der geschätzten Kosten und des Baubeginns formlos anzumelden. Das Antragsverfahren gemäß Abs. 2 wird dadurch nicht ersetzt. Es kann aber gleichzeitig mit der Anmeldung durchgeführt werden.
- (6) Auf Antrag können Weiterstädter Vereine mit vereinseigenen Anlagen und Einrichtungen städtische Darlehen für Investitionen und die Ablösung laufender Kreditverpflichtungen gegenüber Banken erhalten.

Die Höhe des städtischen Darlehens zur Ablösung laufender Kreditverpflichtungen richtet sich nach der Restschuld zum Prolongationsstichtag. Die Höhe des städtischen Darlehens zur Finanzierung von Investitionsförderungsmaßnahmen orientiert sich an dem Finanzierungsbedarf des Vereins.

Der Antrag ist durch den Verein schriftlich zu stellen. Mit dem Antrag müssen die Vereine durch Offenlegung ihrer laufenden Einnahmen und Ausgaben glaubhaft darlegen, dass sie wirtschaftlich in der Lage sind, die Zins- und Tilgungslasten des städtischen Darlehens zu übernehmen. Über die Gewährung des Darlehens entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

Zwischen den Vereinen und der Stadt Weiterstadt ist ein Darlehensvertrag abzuschließen.

Die Zinsen werden entsprechend den jeweiligen Konditionen für Kommunaldarlehen festgesetzt. Die Anfangstilgung beträgt mindestens 1 %.

Die Gesamtbelastung aus Darlehen dieser Art darf den Betrag von 5.000.000,00 € insgesamt nicht überschreiten. Über die Bereitstellung der Darlehen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung im Rahmen der Haushaltssatzung.

Der Stadtverordnetenversammlung wird jährlich im Haushalt ein Bericht von Seiten der Verwaltung erstattet, in der alle aktuellen „Vereinskredite“ aufgelistet sind (mit Fälligkeitsdatum, Restschuld etc.).

3.5. Anmietung und Anpachtung von Einrichtungen und Anlagen

- (1) Miet- oder Pachtkosten, ohne Nebenkosten, von Vereinseinrichtungen werden bis zu 50 % bezuschusst, soweit keine städtischen oder vereinseigenen Einrichtungen zur Verfügung stehen. Vor der Anmietung ist die Förderungswürdigkeit unter Vorlage der Mietvertragsentwürfe zu beantragen. Über die Förderungswürdigkeit des Miet- bzw. Pachtobjektes und die Angemessenheit der Miete bzw. der Pacht entscheidet der Magistrat. Gleiches gilt bei Verlängerung von bestehenden Miet- bzw. Pachtverträgen. Der Zuschuss für die Miete oder Pacht ist jährlich bis 31. März unter Vorlage der Zahlungsbelege für das vergangene Jahr zu beantragen.
- (2) Für die Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten gemieteter Einrichtungen gilt Ziff. 3.6.

3.6 Unterhaltung und Bewirtschaftung vereinseigener, gemieteter oder gepachteter Anlagen und Einrichtungen

- (1) Vereine mit eigenen, gemieteten oder gepachteten Anlagen und Einrichtungen erhalten für die Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten eine jährliche pauschale Zuwendung. Die Höhe der pauschalen Zuwendung setzt der Magistrat jährlich fest.
- (2) Die Zuwendung wird nur gewährt zu Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten für Anlagen, die unmittelbar dem Vereinszweck dienen. Betriebskosten für wirtschaftlich genutzte Räume, Platzwart-, Hausmeisterwohnungen sind von der Förderung ausgeschlossen.
- (3) Zu den zuwendungsfähigen Aufwendungen gehören insbesondere:
 - Reparaturen, Wartungs-, Unterhaltungs- und Pflegekosten
 - Wasser-, Strom-, Abwasser- und Heizungskosten
 - Sachversicherungen
 - Steuern, Schornsteinfegergebühren und sonstige Abgaben
 - Personalkosten für steuer- und sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse.
- (4) Arbeitsstunden der Mitglieder fallen nicht unter die zuwendungsfähigen Aufwendungen.
- (5) Zuwendungen, die zu Unrecht oder durch falsche Angaben gewährt werden, sind vom Verein zurückzuzahlen.
- (6) Die Vereine, welche die Förderung in Anspruch nehmen, sind verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die Möglichkeit der Einsicht in die Kassenbücher zu geben.
- (7) Werden vereinseigene, gemietete oder gepachtete Anlagen und Einrichtungen aufgegeben oder nicht mehr für Vereinszwecke genutzt, ist der Verein verpflichtet, dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

3.7 Vereinsjubiläen

- (1) Vereine und Abteilungen erhalten bei Jubiläen, die durch die Zahl 25 teilbar sind, eine Jubiläumszuwendung. Sie beträgt bei Vereinen 5,00 € pro Jubiläumsjahr, bei Abteilungen 2,50 €.
- (2) Die formlosen Anträge unter Angabe der Jubiläumsveranstaltungen sind bis 31. März jährlich zu stellen.

3.8 Besondere Projekte und kulturelle Veranstaltungen

- (1) Bei besonderen Projekten und kulturellen Veranstaltungen kann ein Zuschuss zu den ungedeckten Kosten gewährt werden.
- (2) Die Zuwendung ist vor Projekt- bzw. Veranstaltungsbeginn zu beantragen. Über die Höhe die Förderungswürdigkeit und Höhe der Zuwendung entscheidet der Magistrat.

- (3) Der Zuschuss wird nach Vorlage einer Abrechnung ausgezahlt.
3.9 Ehrenpreise

- (1) Bei Turnieren, Ausstellungen, Stadtmeisterschaften usw. können zur Beschaffung von Ehrenpreisen Geldbeträge zur Verfügung gestellt werden. Die Höhe beträgt 50,00 € pro Veranstaltung. Vereinen und Abteilungen kann dieser Betrag nur einmal jährlich gewährt werden.
- (2) Anträge sind formlos vor der Veranstaltung einzureichen.

3.10 Brauchtumspflege

- (1) Vereinen und Abteilungen können bei Veranstaltungen zur Erhaltung des Brauchtums Zuwendungen gewährt werden. Unter diese Veranstaltungen fallen z.B. Umzüge bei der Kirchweih, der Fastnacht u.ä.
- (2) Anträge sind vor den Veranstaltungen formlos zu stellen. Über die Förderungswürdigkeit und Höhe der Zuwendung entscheidet der Magistrat. Er kann allgemein gültige Regelungen festlegen.

3.11 Überlassung städtischer Einrichtungen und Anlagen

- (1) Die städtischen Bürgerhäuser, Sporthallen, Sportanlagen und sonstigen Einrichtungen werden zur Durchführung des Betriebs, der unmittelbar dem Vereinszweck dient, grundsätzlich gebührenfrei zur Verfügung gestellt; es sei denn, speziell geltende Benutzungs- und/oder Gebührenordnungen und/oder Richtlinien über die Kostenbeteiligung von Vereinen regeln etwas anderes.
- (2) Neben der allgemeinen Überlassung von Bürgerhäusern, Sporthallen, Sportanlagen usw. können den Vereinen städtische Räume zur alleinigen Nutzung für unmittelbare Vereinszwecke zur Verfügung gestellt werden. Hierüber sind entsprechende Mietverträge abzuschließen. Für Heizung, Strom, Wasser und Abwasser sind Kosten zu erheben, die der Magistrat festsetzt.
- (3) Mietet die Stadt Räume an und überlässt sie diese anschließend Vereinen zur alleinigen Nutzung für unmittelbare Vereinszwecke, sind hierüber entsprechende Mietverträge abzuschließen. Für Heizung, Strom, Wasser und Abwasser sind Kosten zu erheben, die der Magistrat festsetzt.

3.12 Sonstige Förderungen

- (1) Die Stadt gewährt für die Anschaffung oder das Leasing von Vereinsfahrzeugen einen Zuschuss von 10%, sofern die Fahrzeuge ausschließlich dem Vereinszweck dienen. Der Antrag ist bis spätestens 31. März jährlich einzureichen um eine Einstellung der Mittel in den Haushaltsplan des Folgejahres zu ermöglichen.
- (2) Über sonstige Förderungen der Vereine (z.B. Überlassung städtischer Fahrzeuge, Verleih von Einrichtungsgegenständen, technischen Geräten usw.) entscheidet der Magistrat. Er kann hierüber allgemein gültige Regelungen festlegen.

4. Schlußvorschriften

- (1) Unter die Förderungsrichtlinien fallen die in der Anlage I (Vereinsverzeichnis) aufgeführten Vereine und Verbände.
- (2) Die Förderungsrichtlinien finden auf Vereinsneugründungen entsprechend Anwendung. Zur Aufnahme in das Vereinsverzeichnis bedarf es der Antragstellung. Über die Aufnahme entscheidet der Magistrat.
- (3) Bei der Antragstellung ist die Vereinssatzung, die Eintragung in das Vereinsregister (falls beantragt) und ein Mitgliederverzeichnis vorzulegen. In das Vereinsverzeichnis werden nur Vereine aufgenommen, die einem Dachverband angehören und mindestens 50 % der Mitglieder in Weiterstadt wohnhaft sind. Die aufgenommenen Vereine haben im 3-jährigen Turnus schriftlich zu bestätigen, dass mindestens 50 % der Mitglieder in Weiterstadt wohnhaft sind.
- (4) Der Wegfall der Förderungsvoraussetzung (Vereinsauflösung) ist der Stadt mitzuteilen.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 1. Januar 2018 in Kraft; gleichzeitig treten die Richtlinien vom 19. März 1996, einschließlich der bisherigen Änderungen außer Kraft.

Der Magistrat

Möller
Bürgermeister

Anlage I

zu den Richtlinien zur Förderung der örtlichen Vereine und Verbände

1. Sportvereine

Behindertensportgemeinschaft Weiterstadt und Umgebung
Fußballsportverein 1962 Schneppenhausen e.V.
Handballspielgemeinschaft Weiterstadt-Braunshardt-Worfelden
Polizei-, Sport- und Gebrauchshundeverein Weiterstadt
Radfahrverein "Wanderlust 1907" Weiterstadt
Reit- und Fahrverein 1926 Weiterstadt
RSC "Pedalo" Weiterstadt
Sport- und Kulturgemeinschaft 1945 e.V. Gräfenhausen
Sport- und Kulturgemeinschaft 1946 e.V. Schneppenhausen
Sportgemeinde 1886 e.V. Weiterstadt
Sportschützenverein Braunshardt 1970 e.V.
Sportverein 1910 e.V. Weiterstadt
Tauchverein Braunshardt
TC Just Dance Weiterstadt e.V.
Tennisclub Grün-Weiß Gräfenhausen 1980
Tischtennisverein Gräfenhausen/Schneppenhausen/Weiterstadt
Turn- und Sportverein Braunshardt

2. Kulturelle Vereine

Akkordeonfreunde Weiterstadt
Chor Braunshardt
Chor „Expression 88“
Chorgemeinschaft Weiterstadt
Karnevalverein Ahoi 1902 Gräfenhausen e.V.
Karnevalverein Weiterstadt e.V.
Musikverein Gräfenhausen

3. Sonstige Vereinigungen

Anglerverein Gräfenhausen e.V.
Anglerclub „Der Hecht im Karpfenteich“ Weiterstadt
Arabesque
Arbeiterwohlfahrt - Ortsvereinigung Gräfenhausen
Arbeiterwohlfahrt - Ortsvereinigung Schneppenhausen
Arbeiterwohlfahrt - Ortsvereinigung Weiterstadt
Brieftaubenverein 01797 „Heimattreu“ Gräfenhausen
Deutscher Amateur Radio-Club (DARC)
Deutsche Lebensrettungsgesellschaft (DLRG), Gräfenhausen
Deutsches Rotes Kreuz - Ortsvereinigung Gräfenhausen-Schneppenhausen

Freiwillige Feuerwehr Braunshardt
Freiwillige Feuerwehr Gräfenhausen
Freiwillige Feuerwehr Schneppenhausen
Freiwillige Feuerwehr Weiterstadt
Garten- und Obstbauverein Schneppenhausen
Heimatverein e.V. Gräfenhausen/Schneppenhausen
Imkerverein Weiterstadt/Gräfenhausen
Kleintierzuchtverein 1936 H 131 Gräfenhausen
Kleintierzuchtverein H 348 e.V. Weiterstadt
Modellflieger-Club Weiterstadt e.V.
NABU Gruppe Weiterstadt-Griesheim-Erzhausen e.V.
Obst- und Gartenbauverein 1903 e.V. Weiterstadt
Odenwaldklub Ortsgruppe Weiterstadt e.V.
Schachclub "Schachmatt" 1957 Weiterstadt
Tierhilfe „Kellerranch“
VdK Ortsverband Weiterstadt
Vogelschutz- und Zuchtverein Weiterstadt
wohnenbleiben-braunshardt e.V.